

Prof. Dr. Jürgen Weitzel

+

Prof. Teichmann

Abschlussklausur zu den Vorlesungen

BGB Grundkurs II a und II b (Schuldrecht)

im Sommersemester 2007

Di., 17.07.2007, 14.00 – 16.00 Uhr st., HS 216, 224, 127

I.

- 1) Erläutern Sie das Prinzip der Relativität eines Schuldverhältnisses.
- 2) Was sind Primär- und was sind Sekundäransprüche?
- 3) Inwiefern kann durch Zeitablauf Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB eintreten? Nennen Sie ein Beispiel.
- 4) Was meint in §§ 280 ff. BGB „Schadensersatz statt der Leistung“?
Wie ist er vom Schadensersatz „neben der Leistung“ abzugrenzen?
Wozu dient die Unterscheidung?
- 5) Fall:

R 200€ W Holzstapel Konzeptions
z.B. 20 Flaschen
Rentner R aus Aschaffenburg schließt mit Winzer W aus Würzburg telefonisch einen Kaufvertrag über zwei Kisten Wein „Würzburger Stein Silvaner Kabinett 2006“ zu einem Preis von 100 € pro Kiste (jeweils 10 Flaschen). R will die Kisten bei W im Rahmen eines Ausflugs nach Würzburg abholen. W lässt in seinem Lagerraum zwei Kisten Wein zur Seite stellen, die er mit dem Etikett „verkauft an R“ versieht. Daraufhin ruft er bei R an, der Wein stünde für ihn bereit und könne wie vereinbart jederzeit abgeholt werden. Am nächsten Abend bricht ein Dieb in das Lager des W ein und nimmt unter anderem auch die für R bestimmten Kisten mit. R, der am Tag darauf bei W vorbeikommt und dort noch weitere Kisten „seines“ Weins stehen sieht, verlangt die Übergabe von zwei Weinkisten. Diese hat W aber bereits für einen Stammkunden reserviert.

Kann R die Übergabe der zwei Kisten Wein verlangen? Kann W von R 200,-- € verlangen?

II.

- 6) Erläutern Sie, nach welchen Grundsätzen bei Beteiligung mehrerer Personen die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung vollzogen wird. Legen Sie dabei folgendes Beispiel einer Lieferkette zu Grunde: A schließt mit B einen Kaufvertrag und übereignet die verkaufte Sache – sodann schließt B mit C einen Kaufvertrag und übereignet ihm die Sache weiter. Bald darauf stellt sich heraus, dass beide Kaufverträge unwirksam sind.

Könnte A in diesem Fall die Sache direkt von C herausverlangen?

- 7) Studentin S findet eines Nachmittags vor ihrer Haustür einen großen Strauß Blumen. Sie hält sie für das Geschenk eines unbekannten Verehrers und nimmt die Blumen an sich. Da sie am selben Abend zu einem Abendessen eingeladen ist, nimmt sie die Blumen mit und schenkt sie der Gastgeberin. Bald darauf stellt sich heraus, dass die Blumen eigentlich für die Nachbarin N bestimmt gewesen waren. N verlangt von S Wertersatz für die Blumen.

Auf welche Anspruchsgrundlage kann sich der Anspruch stützen? Erläutern Sie auch, was S gegen den Anspruch einwenden könnte und ob dieser Einwand durchgreift.

- 8) Fall:

Im bekannten „Feuerwehrfall“ löscht die Feuerwehr der Gemeinde G einen Waldbrand, den die Bundesbahn durch den Funkenflug einer Lokomotive verursacht hat. Die Gemeinde verlangt von der Bundesbahn die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr ersetzt.

Welche zivilrechtliche Anspruchsgrundlage kommt dafür in Betracht? Nennen Sie die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und erläutern Sie, welche dieser Tatbestandsmerkmale im vorliegenden Fall problematisch sein könnten.

Bearbeitungszeit: 2 Std.

Bearbeitervermerk:

Die Fragen sind grundsätzlich präzise und nicht weitschweifig zu beantworten. In der Regel bedarf es dazu nicht mehr als einer halben Seite. Das Benennen der einschlägigen Paragraphen sowie gegebenenfalls das Formulieren einer Begründung gehören zur Aufgabenstellung.

Die Falllösungen können gut eine Seite ausmachen. Der Lösungsweg soll nicht breit im Gutachtenstil entwickelt werden. Vielmehr sind nach Benennung der Anspruchsgrundlage(n) die jeweils zu würdigenden Probleme in gestraffter Darstellungsweise abzuhandeln. Es muss ein geordneter Gedankengang formuliert werden, und es ist der Lösungsweg mit den einschlägigen Paragraphen zu begründen.

Kennzeichnen Sie Ihre Antworten mit der Nummer der Frage. Und halten Sie bitte die Reihenfolge der Fragen ein. Falls Sie eine Frage - zunächst - nicht zu beantworten wissen, so lassen Sie bitte entsprechend Platz frei.

Rechts zumindest 5 cm Rand lassen.

Rückseiten nicht beschreiben!

Das legitimierende Deckblatt vorheften.

Die Arbeit auf dem letzten Blatt unterschreiben.

1. Schuldverhältnisse beziehen sich jeweils nur auf das Verhältnis zwischen bestimmten Personen, den Urschulpartien, die einen schuldrechtlichen Vertrag geschlossen haben.
Im Gegensatz zu absoluten Rechtsverhältnissen. Diese würden gegenüber jedermann, z.B. §§ 985, 1007

1540899

Alle Paragraphen,

entsprechend

in dem Buch

Bsp. im Buch

Eine Schuldverhältnis ist allgemein die Verpflichtung zu einem Schuldrecht.
Dieser Verpflichtung hat z.B. ein Kaufvertrag, der eine gegenseitige Verpflichtung zu einem Kaufpreis und Ubergabe der Sache enthält.
Die Verpflichtungen stehen im Normalfall gegenseitig gegenüber diesen beiden Personen.

✓

Welche Ausnahme gibt es?

2. Primäransprüche sind die Ansprüche die regulär aus einem Schuldverhältnis entstehen so wie bei § 23 des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises.
Sekundäransprüche treten im Fall der Verletzung der Primäransprüche auf.
Aber gibt es noch Primäransprüche gegenüber Personen die nicht an der Verletzung des Schuldverhältnisses teilgenommen haben.
z.B. Primäransprüche gegenüber Personen die nicht an der Verletzung des Schuldverhältnisses teilgenommen haben.

§ 23

* Der Käufer kann den Kaufpreis zurückfordern im Fall der Verletzung des Schuldverhältnisses.

✓

(1)

3. Unmöglichkeit nach § 211 kann nach Ein-
satz § 211, wenn man das Schuldverhältnis
gesehen ist. Die Erfüllung in der Verin-
schen ist es hier für den Gläubiger
letztendlich, dass die Leistung für
ihn nach Ablauf der Zeit unmöglich ist,
da dass der Gläubiger überhaupt nicht
spricht. Aber wenn:

Ein Bsp. wäre, wenn eine Frau einen
Reifen montiert und der Reifen einen
Jockey an einem bestimmten Tag zu
auswechseln. Dann bestimmt der Tag
ist die Rückzahlung für den Gläubiger
eindeutig, da der Jockey nicht ausgetauscht.

Man spricht hier von unmöglicher Fir-
mannt. Im Gegensatz dazu ist die Rückzahlung
einmaligen Forderung unmöglich, da die
Wiederholung führt nicht der Unmöglichkeit, sondern
es z.B. zur Fristsetzung nach § 211 Abs.

4. Schuldverhältnis durch die Leistung
kann man nach § 281, 282, 283
gesehen. Dabei sieht man statt der
Leistung, die man eigentlich will,
man stattdessen ausbezahlt.

Man muss hier die Leistung
nach dem, was § 281 zu § 283
gesehen. Dann ist es möglich

etwas sel-
bener!

→ Bspw.

17

Die Lösung der Aufgabe ist die
 Summe der in der 1. Spalte
 in der 2. Spalte und die
 in der 3. Spalte sind die
 in der 4. Spalte (Mengenwerte)
 die in der 5. Spalte sind,
 die in der 6. Spalte sind.

Die Lösung der Aufgabe ist die
 Summe der in der 1. Spalte
 in der 2. Spalte und die
 in der 3. Spalte sind die
 in der 4. Spalte (Mengenwerte)
 die in der 5. Spalte sind,
 die in der 6. Spalte sind.

Abgrenzung-
 formel

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

Die Lösung der Aufgabe ist die

✓

Zeilen wenn alles in der Verfügung steht
den Konvertierten tritt. Dies führt zu dem
§ 40 II, führt nur zu dem hier nach
mitunter ist und eine andere (gibt), und der
Vertrag muss. Die einzige Möglichkeit

gibt man. Allerdings steht es in der
Handschrift, da der Gläubiger R die Sache zu R stellt.
Der V hat die zur Konvertierung nötige
Sache geben, sonst ist das unmöglich

Zeitpunkt ist der aktuelle Konvertiert.
Mit der Konvertierung eingetrennt und die
Sachen ist man § 40 I für den Gläubiger

unmöglich. Auch der G könnte einen Anspruch
aus § 243 haben auf Grund der Unmöglichkeit der
Sachen nach § 320 I abgelehnt sein

Insbesondere ist die Schuldverhältnisse, da
man § 40 II, die Unmöglichkeit in der
Sache ist nach § 40 I (mögliche Leistung) unmöglich

und die Gegenleistung ist nicht
mehr existent. Das würde aber
nicht die Pflichten aus der Unmöglichkeit
gegenüber der Schuld ^{Gläubiger} befreien

nach § 320 II, III, trotz der Unmöglichkeit.

Das ist nicht der Fall
sonst kann R nicht die Sache der
Sache nicht eingetrennt sein. R ist die
Sache.

9. Meinung ist jedoch,
dass, da die
Unmöglichkeit der
Sache nicht
die Sache der Sache
ist, ist die Sache
die der Sache
tritt.

✓ ✓

✓

etwas knapp

vertretbar.

II

6. Ich habe es versucht, das Ganze
in der aktuellen Situation,
insbesondere bei der
Frage der Leistungsbeurteilung zu
diskutieren.

Leistungsb.

Somit geht es um die Leistungsbeurteilung,
in der die Leistungsbeurteilung
besteht, die der Mann nur zu bestimmen
vermag wenn er die Leistungsbeurteilung
hat, die man zu bestimmen
vermag. Leistungsb. ist die Leistung

✓

✓

der nur auf die Leistungsbeurteilung
von der Leistungsbeurteilung, Leistung,
von der Leistung die Leistungsbeurteilung
besteht.

✓

Man bestimmen Leistung bestimmen +
nicht die - die Leistung die Leistung
Leistung, Leistung bestimmen, Leistung bestimmen.
Leistung die Leistung bestimmen

✓ Leistung
bestimmen
Leistung

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.
die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.
Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

Die Leistung bestimmen die Leistung bestimmen bestimmen.

②

این را در این بخش از این مقاله

15-11-2019

天

die 2 auf einer sehr kleinen
Bühnenfläche, die hat sie in großer Linie,
die mit der letzten Szene ist die
mit der anderen Seite der Bühne
und nicht. Die beiden in der Mitte,
nicht nur

1. Ich habe die 3000
Groschen, die ich mit der
Gewinn, den ich habe, das
ist, das Einkommen, das
ich habe, ich habe nicht mehr
als das, was ich habe.

Ein Körper, der mit sich selbst zusammenhängt, ist ein einzelner Körper.

8. 11. Recht kommt ein Anspruch aus der Geldstrafe vor.

Boundary = any diff. at:

1. in Erfahrung, d. die persische
Tafelchen, die sich nach der
Tafel der Zeit, die in der
1. Reihe der Tafel, 10. 10. 10.

Flügel jenseits

Die Funktion ist in $\mathbb{R}$ um

1960-1961

#Norman?

Problematik ist hier dass es die Zurück-
gang im die dann gerade zurück reuert.
das ist es nämlich die Aufgabe der
Fiskalrat stünde es (Bsp.). Aber nicht
Bund oder die der Bundesbank ist nicht.

öff. - rechtl.
Verpflichtung
(S. u.)

1.1. man hat hier die gewisse Abgrenzung -
mit, das die ist nur auf. abgrenz.
s. Fremdgewalt/Fremdgewalt, 109

Es wird in zwei
verschiedene Richt-
weise von der
Rechtsprechung
abgegrenzt.

1.2. Fiskalrat nicht mit der Bundesbank
gerichtet nach der fremde Gewalt
zu führen. Problematisch ist hier das die
Fiskalrat die gewisse Abgrenzung hat,
nämlich die Frage, der gewisse Abgrenzung
Prinzip. das also hier erfüllt die Fiskal-
rat ist, die Pflicht der Bundesbank
nicht, sondern Bund zu führen. Somit
ist das der Fremdgewalt/Fremdgewalt zu
gehören.

keine, auch
fremde "Geschäft"
wird der Fiskalrat
vermutet!

2.1.1. ist das ist, eine von ihm beauftragt
die Fiskalrat liegt nicht an der Bundes-
bank auch nicht sein, ist aber nicht gewisser
Abgrenzung der Abgrenzung im Fiskalrat
Bund. Ein Abgrenzung ist aber immer
nicht zu vermeiden.

2.1.2. Abgrenzung der Abgrenzung der Abgrenzung, 109
die Abgrenzung nicht der Abgrenzung
Abgrenzung. Das ist die nicht eine
Abgrenzung der Abgrenzung zu vermeiden.
Die Abgrenzung ist die Abgrenzung der Abgrenzung

(V)

